

## Futternutzung

### Futternutzung Zwischenfrucht

Beweidung oder Schnittnutzung für Futterzwecke von ökologischen Vorrangflächen mit Zwischenfrüchten  
Aufgrund der anhaltenden Trockenperiode und der damit verbundenen Futterknappheit plant die Bundesregierung, ökologische Vorrangflächen mit Zwischenfrüchten für die Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke zuzulassen. Die hierfür erforderlichen Rechtsänderungen sollen nach der Bundesratssitzung am 21. September 2018 in Kraft treten. Die bisherige Regelung sieht vor, dass ökologische Vorrangflächen mit Zwischenfrüchten vom 1. Oktober bis einschließlich 14. Januar bestellt sein müssen. Mit der Neuregelung, die nur für Jahr 2018 vorgesehen ist, soll dieser Zeitraum zum einen auf 8 Wochen verkürzt und zum anderen betriebsindividuell festgelegt werden. Der betriebsindividuelle Zeitraum beginnt dabei nicht an einem für alle Landwirte gleichen Tag, sondern mit dem Ablauf des letzten Tages, an dem die Aussaat der Zwischenfrüchte auf den Vorrangflächen des jeweiligen Betriebs erfolgt ist. Bei mehreren Aussaatterminen gilt der Termin nach der letzten Aussaat. Kann dieser Aussaattermin nicht hinreichend nachgewiesen werden, tritt an seine Stelle der früheste Tag, für den ein solcher Nachweis erbracht werden kann. Diese Regelung wird bei Inkrafttreten nach derzeitigem Stand in allen Landkreisen und kreisfreien Städten, mit Ausnahme der Landkreise Germersheim und Südliche Weinstraße und der kreisfreien Städte Landau und Neustadt, angeboten werden. Unabhängig vom Inkrafttreten der geplanten Regelung wird Betriebsinhabern, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, dringend empfohlen, bereits jetzt schon Folgendes zu beachten/veranlassen:

- Unverzügliche, formlose und schriftliche Anzeige des (letzten) Aussaattermins der Zwischenfrüchte auf Vorrangflächen bei der jeweils zuständigen Kreisverwaltung;
- Beschaffung hinreichender Belege der Aussaat (Fotos mit automatisch erzeugter Orts- und Datumsanzeige von den bestellten Flächen, Rechnungen von Lohnunternehmern, aus denen das Datum der Aussaat und die betreffenden Schläge ersichtlich sind, usw.).
- Findet die Beweidung oder Schnittnutzung für Futterzwecke durch oder für Dritte statt, ist ebenfalls ein entsprechender Beleg erforderlich.

Achtung: Alle Belege sind spätestens mit Einreichung des Antragsformulars vorzulegen. Die Formulare sowie der vorgefertigte Beleg für die Abgabe zur Futternutzung werden in Kürze von den betroffenen Kreisverwaltungen bereitgestellt.

Für die Auswahl entsprechender Futterpflanzen muss sich an die Artenliste der Merkblattmappe Agrarförderung Seite 29 ff gehalten werden. Mind. 2 Arten mit max. 60% an den Samen der Mischung. Gräser insgesamt max. 60% an den Samen der Mischung. Keine mineralische N-Düngung, kein Klärschlamm, PSM-verbot gilt von Aussaat der ZF bis zum 31.12. des Antragsjahres. Zusätzlich gilt ein Verbot für chemisch-synthetische PSM im Antragsjahr für den Zeitraum nach der Ernte der Vorkultur bis zur Aussaat der ZF. Späteste Saat 1.10. des Antragsjahres. Belassung der ZF (nach CC) bis 14.01. des Folgejahrs.

Weitere tagesaktuelle Informationen aus Rheinland-Pfalz finden Sie hier: [www.isip.de](http://www.isip.de)

TIPP: "**Warndienstabonennten wissen mehr**" - den Warndienst, das Wetterfax und e-mail für Pflanzenbau und Pflanzenschutz sowie den umfassenden Zugang zum isip-Portal erhalten Sie unter:

**Ulrich Noeth**

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Str. 60 - 68  
55545 Bad Kreuznach**

Tel: 06 71 / 820-437

E-Mail: [ulrich.noeth@dlr.rlp.de](mailto:ulrich.noeth@dlr.rlp.de)

---

[uwe.preiss@dlr.rlp.de](mailto:uwe.preiss@dlr.rlp.de)

[www.Pflanzenschutz.rlp.de](http://www.Pflanzenschutz.rlp.de)

[drucken](#)

[nach oben](#)